

Bundesgericht

Gewährleistungsausschluss in Auktionsbedingungen

Sachverhalt: Die Käuferin erwarb im Nachverkauf zu einer Auktion bei einem Auktionshaus von der Verkäuferin eine blaue Schwammskulptur auf einem geraden Metallständer («Eponge bleue») des verstorbenen Künstlers Yves Klein. In den Auktionsbedingungen wurde «jede Haftung für Rechts- und Sachmängel wegbedungen». Yves Klein hatte zwar den Schwamm geschaffen. Allerdings brachte erst der Nachlass den Metallständer an. Nachdem die Käuferin hiervon erfahren hatte, berief sie sich unter anderem auf absichtliche Täuschung und trat vom Kaufvertrag zurück.

Erwägungen: (1.) Das Bundesgericht verneinte eine Aufklärungspflicht der Verkäuferin und versagte der Käuferin die Berufung auf absichtliche Täuschung. (2.) Zwar weiche die von der Käuferin vorausgesetzte Soll-Beschaffenheit (von Yves Klein gesockelte Skulptur) von der Ist-Beschaffenheit (vom Nachlass gesockelte Skulptur) ab und die Käuferin habe sich über diese Eigenschaft geirrt. Allerdings ist gemäss Bundesgericht aufgrund des Gewährleistungsausschlusses lediglich entscheidend, ob dieser Unterschied so erheblich ist, dass die Verkäuferin die Käuferin darüber hätte aufklären müssen. Es verneinte dies. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Verkäuferin hätte erkennen müssen, dass die Urheberschaft der Sockelung (Yves Klein oder dessen Nachlass) für die Käuferin besonders wichtig war, zumal diesem Umstand für die Preisbestimmung auf dem Markt offenbar kein erhebliches Gewicht zukomme.

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A_42/2021 vom 5. Juli 2021 (Beitrag veröffentlicht am 23. September 2021)